

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe in seinem Urteil vom 9. September 2010 (Rechtssache T-348/07) festgestellt, da die Sanctieregeling [Sanctieregeling terrorisme 2003 (Ministerialerlass über Sanktionen auf dem Gebiet des Terrorismus, im Folgenden: Sanctieregeling)], die die Grundlage dafür gebildet habe, dass die Rechtsmittelführerin auf die Liste gesetzt worden sei, aufgehoben worden sei, bilde auch ein Urteil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keine hinreichende Grundlage für das Belassen der Rechtsmittelführerin auf der Liste. Die Rechtsmittelführerin (im Folgenden auch: Al-Aqsa) teile diese Erwägungen des Gerichts.
2. Das Gericht habe jedoch in sein Urteil rechtliche Erwägungen aufgenommen, mit denen Klagegründe von Al-Aqsa für unbegründet erklärt worden seien. So habe das Gericht erwogen, dass die Sanctieregeling im Zusammenhang mit dem Urteil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes als Beschluss einer zuständigen nationalen Behörde betrachtet werden könne, die der Definition des Art. 1 Abs. 4 des GS [Gemeinsamen Standpunkts 2001/931] genüge. Weiter habe es festgestellt, dass in Bezug auf Al-Aqsa „Wissen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. k des GS, wie es Art. 1 Abs. 4 der Verordnung Nr. 2580/2001⁽¹⁾ verlange, festgestellt werden könne.
3. Die Rechtsmittelführerin ist mit diesen Erwägungen nicht einverstanden und legt dagegen ein Rechtsmittel ein. Bevor sie ihre Rechtsmittelgründe darlegt, geht sie auf die Zulässigkeit des Rechtsmittels ein.
4. Ihre Rechtsmittelgründe lassen sich folgendermaßen zusammenzufassen. Zunächst habe das Gericht seine Kontrollbefugnisse überschritten, indem es selbst bestimmt habe, welches Beweiselement als Beschluss im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des GS zu betrachten sei (Rechtsmittelgrund 1).
5. Weiter habe das Gericht zu Unrecht entschieden, dass die Sanctieregeling, ob gemeinsam mit dem Urteil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder nicht, als Beschluss im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des GS betrachtet werden könne (Rechtsmittelgrund 2).
6. Das Gericht habe schließlich seine Befugnisse überschritten, indem es das Urteil selbst ausgelegt habe; jedenfalls habe es bei der Auslegung des Urteils einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen (Rechtsmittelgrund 3).
7. Folglich sei der Klage von Al-Aqsa stattzugeben, und die angefochtenen Beschlüsse seien mit einer Verbesserung der Gründe, auf der das angefochtene Urteil beruhe, aufzuheben.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 22. November 2010 — Refcomp SpA/Axa Corporate Solutions Assurance SA, AXA France IARD, Emerson Network, Climaveneta SPA

(Rechtssache C-543/10)

(2011/C 46/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Refcomp SpA

Beklagte: Axa Corporate Solutions Assurance SA, AXA France IARD, Emerson Network, Climaveneta SPA

Vorlagefragen

1. Entfaltet eine zwischen dem Hersteller und dem Käufer einer Ware im Rahmen einer Kette von Verträgen innerhalb der Gemeinschaft gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000⁽¹⁾ geschlossene Gerichtsstandsvereinbarung ihre Wirkungen gegenüber dem späteren Erwerber und, wenn ja, unter welchen Bedingungen?
2. Entfaltet die Gerichtsstandsvereinbarung ihre Wirkungen gegenüber dem späteren Erwerber bzw. seinem Versicherer, auf die seine Rechte übergegangen sind, selbst wenn Art. 5 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 auf die Klage des späteren Erwerbers gegen den Hersteller nicht anwendbar sein sollte, wie der Gerichtshof im Urteil Handte vom 17. Juni 1992⁽²⁾ entschieden hat?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

⁽²⁾ Urteil vom 17. Juni 1992, Handte, C-26/91, Slg. 1992, I-03967.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2010 von Königreich der Niederlande gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 9. September 2010 in der Rechtssache T-348/07, Stichting Al-Aqsa/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-550/10 P)

(2011/C 46/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. M. Wissels und M. Noort)